



Dr. med. Hans-Ulrich Mayr
Internist und Nephrologe
Tillyplatz 11, D-84503 Altötting

Ärztliche Stellungnahme über die Unwirksamkeit, Gefährlichkeit und Gesetzeswidrigkeit der SARS-CoV-2-"Impfungen" beim Menschen

Die gesetzlichen Vorschriften (IfSG § 20) führen in der Frage der COVID-19-"Immunisierung" zu einem Interessenkonflikt mit der ärztlichen Verantwortung, dem hypokratischen Eid jeden Arztes und einer Gefährdung des Patienten:

1) Es muss heute aufgrund einer großen Anzahl wissenschaftlicher Publikationen als erwiesen gelten, dass die Anti-COVID-"Impfung" in Bezug auf die Verhinderung der Infektion einschließlich der Vermeidung von schweren Krankheitsverläufen nicht nur unwirksam ist, sondern durch die „Impfung“ zudem die spezifische und allgemeine Morbidität und sogar das Letalitätsrisiko noch entscheidend erhöht werden. Die Unwirksamkeit der „Impfstoffe“ im Hinblick auf schwere Krankheitsverläufe mit Neuaufnahmen im Krankenhaus belegt der RKI-Wochenbericht vom 09.06.2022, S. 19: von 1.545 Aufnahmen (= 66,5% der gemeldeten Fälle) waren 15,5% ungeimpft, 7,8% genesen oder teil-"immunisiert" und 76,7% „grundimmunisiert“ oder „geboostert“, 51,8% von diesen „geboostert“. Es kommen als 3x so viele „Geimpfte“ und „Geboosterte“ mit schweren Verläufen von COVID-19 ins Krankenhaus, als „Ungeimpfte“.¹ Kein verantwortungsvoller Arzt darf den Patienten durch Verabreichung eines COVID-19-"Impfstoffes" diesem Risiko aussetzen.

2) Nach der gerichtlich erzwungenen Offenlegung der Pfizer Zulassungsdokumente wurden durch ein Expertenteam unter Leitung von Frau Dr. Noami Wolf ein schockierendes Fehlverhalten von Pfizer Inc. und der FDA sowie erschreckende Enthüllungen über die Impfstoffe festgestellt. Die Pfizer Zulassungsdokumente belegen u. a. die absolute Wirksamkeit von 0,8% statt relativen 95% der COVID-Impfstoffe und die Häufigkeit von Aborten. Verweise und Literaturangaben: ²

3) Der Prozeß von zwei Bundeswehrsoldaten gegen die COVID-Impfpflicht vor dem Leipziger Bundesverwaltungsgericht hat einen Verstoß gegen § 13 IfSG erkennen lassen, weil die erforderlichen Meldungen der KVen beim PEI im Rahmen der Prüfung der Arzneimittelsicherheit zuletzt nicht erfolgt sind.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-06-09.pdf?__blob=publicationFile.

² <https://www.youtube.com/watch?v=nEPiOEkkWzgb> 1:09:20
[https://dailyclout.io/pfizer-documents-part-one-the-wolf-teams-findings-so-far/;](https://dailyclout.io/pfizer-documents-part-one-the-wolf-teams-findings-so-far/)

4) Nach einer Studie von Dr. Christian Drosten und 15 weiteren Autoren der Charité (Preprint bereits vom 15.04.2020; Review vom 21.06.2021) konnte in vitro durch exogene Verabreichung von Spermidin, des AKT-Inhibitors MK-2206 und des Beclin-1-stabilisierenden Antihelminthikums Niclosamid die Ausbreitung von SARS-CoV-2 um 85%, 88% bzw. >99 % vermindert werden. Das ist eine vielversprechende Entdeckung, die wegen einer offensichtlichen Präferenzierung der COVID-19-„Impfung“ offensichtlich nicht weiter verfolgt wurde.³ Weitere Medikamente, die der vorläufigen Zulassung der COVID-19-„Impfstoffe“ entgegenstanden, waren bereits Anfang 2020 bekannt. Auch aus diesem Gesichtspunkt lässt sich eine „Impfung“ mit vorläufig zugelassenen „Impfstoffen“ nicht rechtfertigen.

5) Nach einem deutschen Rechtsgutachten, das auch im österreichischen Parlament zur Sprache kam, drohen beteiligten Behördenvertretern, den impfenden Ärzten, beteiligten Arbeitgebern, Richtern und Verfahrensbeiständen, Eltern und anderen Beteiligten, für die Herstellung, Verbreitung und Anwendung („Impfung“) des „Impfstoffs“ Comirnaty (und des mRNA-„Impfstoffes“ Moderna) nach dem Arzneimittelgesetz Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren.⁴

Salus aegroti suprema lex.

Altötting, den 4. Juli 2022



Anmerkung:

Für den Fall, dass eine staatliche Behörde nach Vorlage dieser ärztlichen Stellungnahme weiter auf einer "Impfung" gegen die SARS-CoV-2-assoziierte Grippe besteht, ist eine rechtliche Prüfung nach § 95 AMG und nach Art. 7 VStGB in Verbindung mit dem Nürnberger Codex und § 226 StGB sowie nach dem Heilmittelwerbeengesetz angezeigt.

³ <https://doi.org/10.1038/s41467-021-24007-w>

⁴ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SN/SN_48371/index.shtml